

Satzung
über das besondere Vorkaufsrecht
für das Bebauungsplan-Gebiet KLM-BP-007 „Altes Dorf“
(Landschaftspark Unteres Bäketal)

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 [Nr. 12], S. 202, 207)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow in ihrer Sitzung am 24.03.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow hat in ihren Sitzungen am 05.09.1991 (DS-Nr. 191/91) sowie ergänzend am 19.04.2004 (DS-Nr. 026/04) und 10.12.2009 (DS-Nr. 248/09) beschlossen, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung KLM-BP-007 „Altes Dorf“ aufzustellen. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in zwei Varianten ist am 10.02.2011 mit DS-Nr. 005/11 gebilligt worden. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen u. a. für den Neubau eines ev. kirchlichen Zentrums (Kirchsaal) auf dem Gelände des alten Gutshofes geschaffen werden. Um der besonderen Lage und Historie des Bereiches Altes Dorf Rechnung tragen und dessen Funktion als überörtlich bedeutenden Naherholungsraum stärken und entwickeln zu können, sind weitere Festsetzungen vorgesehen.

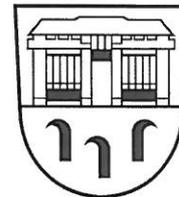
Zur Sicherung dieser städtebaulichen Maßnahme wird die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erlassen.

§ 2 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Teil der Satzung ist.

Die Satzung erstreckt sich danach auf die Flurstücke Gemarkung Kleinmachnow, Flur 13, Flurstücke 10/ 1, 10/ 2 (teilweise), 11-19, 21, 22, 23/ 1, 23/ 2, 24, 25/ 1, 25/ 2, 26, 27/ 1, 27/ 2, 28-37, 45/ 1, 46/ 1, 46/ 2 (teilweise), 47/ 1, 47/ 2, 48-53, 55/ 1, 56-62, 64, 180, 181, 182 (teilweise), 183-188, 189/ 1, 189/ 2, 189/ 3, 189/ 4, 190-196, 214 (teilweise), 217 (teilweise), 218/ 2, 218/ 3 (teilweise), 219/ 1, 219/ 2, 220, 221, 229, 230, 231, 245, 246, 256-260, 261 (teilweise), 262, 263 (teilweise), 272-274 und 276-281.

Im Zweifel geht die Abgrenzung der Karte der Aufzählung der Flurstücke vor.



§ 3 Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Kleinmachnow steht in dem § 2 genannten Satzungsgebiet ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Satzungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für Flächen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für das Bebauungsplan-Gebiet KLM-BP-007 „Altes Dorf“ außer Kraft.

Hinweise

Das besondere Vorkaufsrecht steht der Gemeinde nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten. Es darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist (§ 25 Abs. 2 BauGB).

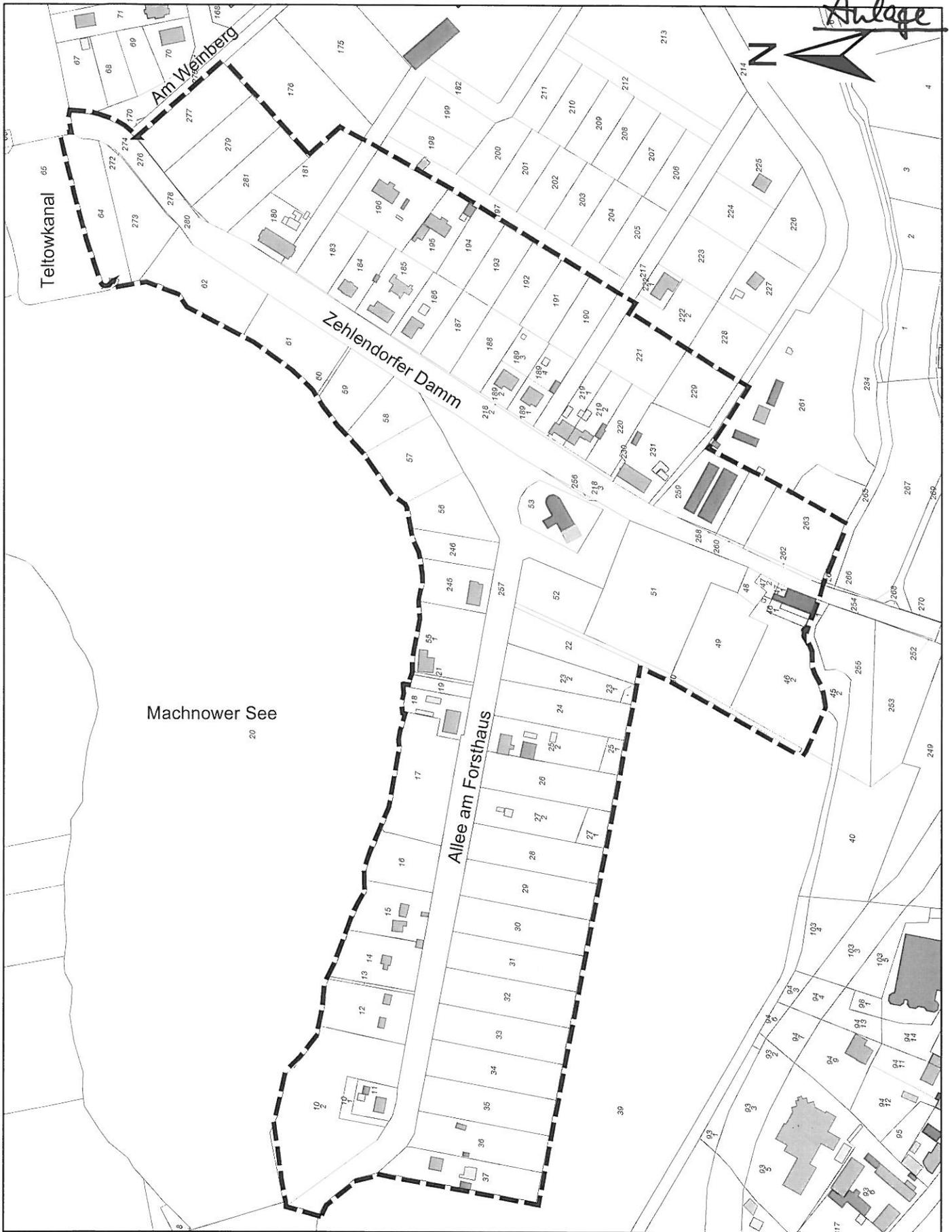
Kleinmachnow, den

M. Grubert
Bürgermeister

Siegel

Anlage:

- Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht



Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für das Bebauungsplan-Gebiet KLM-BP-007 "Altes Dorf" (Landschaftspark Unteres Bäketal)

- Geltungsbereich -

ohne Maßstab - Kartengrundlage: ALK-Auszug - FD Stpl/BauO - 25.01.2011

5